

## **2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Laubach**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungswesens vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. / S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in der Sitzung vom 29.09.2017 folgende Änderung zur Friedhofsordnung der Stadt Laubach beschlossen:

### **Artikel I**

§ 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

**Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist auch ohne Todesfall möglich.**

**Die Grabnutzungsgebühr wird sofort fällig.**

**Die Berechnung der Nutzungszeit fängt mit der ersten Beisetzung des bereits erworbenen Grabes an und muss bei einer weiteren Belegung verlängert werden.**

**Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte wird keine Kostenerstattung vorgenommen/gewährt.**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 10 alter Fassung vom 16.01.2014 der Friedhofsordnung der Stadt Laubach außer Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

35321 Laubach, den 24.11.2017

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez.  
( Klug )  
Bürgermeister